



BLV Geschäftsstelle • Schwabstraße 59 • 70197 Stuttgart

Frau  
MD Dr. Margret Ruep  
Ministerium für Kultus, Jugend und  
Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 13.01.2012

Digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken auf den  
Schulrechnern (§ 53 UrhG)  
Schreiben des Kultusministeriums an die öffentlichen Schulen vom 07.12.2011  
Aktenzeichen 14-0521.31/164

Sehr geehrte Frau Dr. Ruep,  
im Dezember 2011 erhielten die öffentlichen Schulen das o. a. Schreiben. Das  
Kultusministerium (KM) machte die Schulen darauf aufmerksam, dass auf Schulrechnern  
digitale Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, unzulässig  
sind. Wenn sich Digitalisate auf den Schulrechnern befinden, sind diese umgehend zu  
löschen. Die Schulleitungen sollten die Lehrkräfte abfragen, ob auf den von der Schule  
genutzten Speichersystemen rechtswidrige Digitalisate von Unterrichtswerken  
abgespeichert sind. Die Lehrkräfte sollten den Schulleitungen die Löschung der  
Digitalisate bestätigen oder Fehlanzeige melden. Bis spätestens 20. Januar 2012 sollten  
die Schulleitungen im Intranet der Kultusverwaltung eine Eingabemaske ausfüllen und  
mitteilen, ob sich auf den in der Schule genutzten Speichersystemen entsprechende  
Digitalisate befinden.  
Der Inhalt des Schreibens und die Absichten der Kultusverwaltung sind inzwischen in den  
Kollegien bekannt und haben bei den Kolleginnen und Kollegen zu großer  
Verunsicherung geführt, ja sogar zu großer Enttäuschung im Blick auf Ihren Unterricht.  
Grundlage des KM-Schreibens sind § 53 UrhG und der „Gesamtvertrag zur Einräumung  
und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“, der von 16 Bundesländern mit VG  
Wort, VG Musikedition, der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, u. a. abgeschlossen  
wurde. Nach **§ 6 Ziffer 2 Gesamtvertrag** haben die Länder folgende Pflichten:  
*„Die Länder werden die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages an den staatlichen  
Schulen regelmäßig überprüfen. Zudem werden sie im 1. Schulhalbjahr 2011/2012  
Bestätigungen der staatlichen Schulen darüber einholen, dass sich auf den von den  
Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen, ob eigen-  
oder fremdbetrieben (im Folgenden: Speichersysteme), keine Digitalisate von für den  
Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden (stichtagsbezogen).“*

In einer auf den Lehrerfortbildungsseiten veröffentlichten Präsentation von Herrn Dr. Reip (<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/>) wird diese Abfrage als Bestätigung von den Schulen angekündigt. Die Präsentation fährt damit fort, dass frühestens im zweiten Schulhalbjahr 2011/2012 an mindestens 1 % der öffentlichen Schulen eine Plagiatssoftware eingesetzt werden soll. Im Falle von Verstößen gegen das Urheberrecht erfolgen Disziplinarmaßnahmen gegen die betroffene Lehrkraft und gegen den Schulleiter.

Das ist die momentane Situation.

Seitdem gehen unvermindert Anrufe, E-Mails und Briefe besorgter, verärgelter, verunsicherter und teilweise frustrierter Kolleginnen und Kollegen in unserer Geschäftsstelle ein.

Der BLV erkennt an, dass die Rechte der Urheber und Autoren von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ausreichend geschützt werden müssen.

Gleichzeitig ist der BLV der Auffassung, dass moderner Unterricht ohne die Unterstützung durch zeitgemäße Unterrichtsmedien nicht mehr möglich ist (Whiteboards oder Visualizer oder E-Learning-Plattformen etc.).

Der vollständige Verzicht auf die für den Unterrichtsgebrauch vorgesehenen Digitalisate bedeutet einen gewaltigen Rückschritt im Hinblick auf dem Weg der letzten Jahre hin zu modernen Unterrichtsmethoden. Die Kolleginnen und Kollegen sprechen bereits über einen Rückfall in die „Steinzeit-Pädagogik“ bzw. das „Kreidezeitalter“.

Diese Rückmeldungen geben uns Anlass zu großer Sorge. Daher bitten wir das Kultusministerium um eine Stellungnahme.

Insbesondere wünschen wir Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Wird Baden-Württemberg die Plagiatssoftware einsetzen?
2. Gibt es eine Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) für die Plagiatssoftware?
3. Ist der Einsatz der Plagiatssoftware datenschutzrechtlich unbedenklich (vgl. § 6 Abs. 4 Gesamtvertrag)?
4. Wurden die Personalvertretungen (schulische Hauptpersonalräte) über die Aktion und über den Einsatz der Plagiatssoftware rechtzeitig informiert und beteiligt?
5. Wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz über den geplanten Einsatz der Plagiatssoftware gehört?
6. Ist dem Kultusministerium bewusst, dass die Vereinbarungen des Gesamtvertrags die Unterrichtsqualität und -entwicklung an beruflichen Schulen beeinträchtigt, hemmt und zurückwirft?
7. Wie schätzt das Kultusministerium beispielsweise den Einsatz eines Whiteboard und eines Visualizer im Unterricht urheberrechtlich ein?
8. Welche unterstützenden und hilfreichen Empfehlungen hat das Kultusministerium für die Lehrkräfte, die im Unterricht diese Medien einsetzen oder einsetzen müssen, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden?
9. Die Anfertigung von Kopien in Papierform wird den Lehrkräften nach dem Gesamtvertrag in begrenztem Umfang gestattet; hierfür entrichten die

Bundesländer eine Vergütung an die Verlage. Ist eine Erweiterung des Gesamtvertrages dahingehend vorgesehen, auch die - eigentlich zeitgemäßere - begrenzte Zulassung von Digitalisaten an den Schulen vertraglich einzubeziehen?

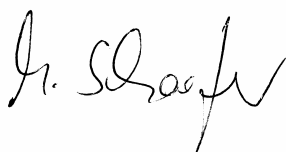
10. Wie hoch ist der Anteil des Landes Baden-Württemberg an der Vergütung, die nach § 5 Ziff. 1 Gesamtvertrag zu entrichten ist?
11. Weshalb veröffentlicht das KM keinen Mustertext als Vorlage für die Erklärung, die die Kolleginnen und Kollegen bis zum 20. Januar 2012 abgeben sollen?
12. Mit welchen (disziplinarischen) Konsequenzen muss eine Lehrkraft rechnen, die die Erklärung nicht unterschreiben möchte?
13. Zu welchem Zweck wird hier von den Lehrkräften verlangt, die Einhaltung geltender Gesetze (UrhG) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen?
14. Ist künftig damit zu rechnen, dass die Lehrkräfte auch die Einhaltung anderer Gesetze mit ihrer Unterschrift werden bestätigen müssen?

Der BLV ist der Auffassung, dass das Kultusministerium auf die Einforderung der von den Lehrkräften bis zum 20. Januar 2012 abzugebenden Erklärung verzichten sollte. Den Lehrkräften ist es nicht nachvollziehbar, weshalb von ihnen die Einhaltung geltender Gesetze per Unterschrift bestätigt werden soll. Diese Maßnahmen verunsichern die Lehrkräfte und beeinträchtigt deren Arbeit ganz erheblich.

Stattdessen sollte das Kultusministerium im Zusammenhang mit dem Urheberrecht die Schutz- und Fürsorgepflichten sorgfältiger wahrnehmen und den Lehrkräften die notwendigen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellen, anstatt sie zu einer Unterschrift zu zwingen und gleichzeitig damit zu drohen, „Schnüffelprogramme“ zur Überwachung und Kontrolle einzusetzen. Die Kultusministerien der Länder müssten u. E. mit den Vertragspartnern des Gesamtvertrags nachverhandeln, sodass auf den Einsatz der „Schnüffelsoftware“ verzichtet werden kann. Der Einsatz moderner Medien im Unterricht muss an den Schulen möglich bleiben. Wenn das Kultusministerium durch derartige Maßnahmenbündel das pädagogische Klima verschlechtert und das hohe Engagement der Lehrkräfte negativ beeinflusst, müssen Schulen die Qualitätsentwicklungsprozesse im Interesse und zum Schutz der Beschäftigten unverzüglich unterbrechen, um sie vor Disziplinarmaßnahmen und strafrechtlichen Folgen zu schützen.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Stellungnahme und die Unterstützung der Lehrkräfte in ihrem Bestreben, die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg mit modernen, zeitgemäßen Unterrichtsmitteln zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Margarete Schaefer  
Vorsitzende